

**Satzung
der Stadt Detmold über die Ablösung von Stellplätzen
vom: 29. September 1981**

(zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 20.12.2018)

öffentlich bekannt gemacht: 21.12.2018

gültig seit: 22.12.2018

Der Rat der Stadt Detmold hat in seiner Sitzung am 24. Sept. 1981 aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NW. S. 594 / SGV NW 2023) in Verbindung mit § 64 Abs. 7 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1970 (GV NW S. 96), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. März 1979 (GV NW S. 122), folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze, Garagen oder Fahrradabstellplätze (§ 48 Abs. 1 BauO NRW) innerhalb der Gebietszone nach Abs. 2 nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann die Bauaufsichtsbehörde unter Bestimmung der Zahl der notwendigen Stellplätze auf die Herstellung von Stellplätzen verzichten, wenn die zur Herstellung Verpflichteten an die Stadt Detmold einen Geldbetrag nach Maßgabe dieser Satzung zahlen. Die Verwendung der Geldbeträge richtet sich nach § 48 Abs. 4 BauO NRW.

Innenbereich der Stadt

(2) Die Gebietszone nach Abs. 1 erhält folgende Abgrenzungen:

Im Norden

Von der Nordgrenze des Helgaweges und deren Verlängerung bis zur Ostgrenze der Lemgoer Straße (B 238), der Ostgrenze der Lemgoer Straße (B 238) bis zur Nordgrenze der Fußwegeverbindung Lemgoer Straße (B 238) - Bergstraße (Flurstücke 566 - 569, Flur 16), von der Nordgrenze des Fußweges und deren Verlängerung bis zur Ostgrenze der Bergstraße, von der Ostgrenze der Bergstraße bis zur Nordgrenze der Fußwegeverbindung Bergstraße - Gretchenstraße (Flurstück 665, Flur 16), von der Nordgrenze der Fußwegeverbindung Bergstraße – Gretchenstraße (Flurstück 665, Flur 16) und deren Verlängerung bis zur Ostgrenze der Gretchenstraße, von der Ostgrenze der Gretchenstraße bis zur Nordgrenze des Flurstücks 301, Flur 16, den Nordgrenzen der Flurstücke 301 und 293, Flur 16, bis zur Dorotheenstraße, von der West- und Nordgrenze der Dorotheenstraße und der Nordgrenze der Straße Griemensiek bis zur Westgrenze der Annastraße.

Im Osten

Von der Westgrenze der Annastraße sowie der Westgrenze der Robert-Koch-Straße - ausgehend vom Schnitt der Nordgrenze der Straße Griemensiek mit der Westgrenze der Annastraße – bis zum Schnitt mit der Verlängerung der Nordgrenze des Flurstücks 15, Flur 19, weiter von der Verlängerung und der Nordgrenze des Flurstücks 15, Flur 19, bis zur Westgrenze der Wehrenhagenstraße, von hier zur Ostgrenze der Petristraße (Flurstück 49, Flur 19) von der Ostgrenze der Petristraße und deren Verlängerung bis zur Ostgrenze

der Siegfriedstraße, der Ostgrenze Siegfriedstraße bis zum südwestlichsten Grenzpunkt des Flurstücks 370, Flur 4, von hier auf den nördlichsten Grenzpunkt des Flurstücks 62, Flur 4, weiter auf den nordwestlichsten Grenzpunkt des Flurstücks 362, Flur 4, der Ostgrenze des Flurstücks 178, Flur 4, und deren Verlängerung bis zur Südgrenze der Blomberger Straße, von hier bis zur Südostgrenze der Hambruchtwete, der Südgrenze der Hambruchtwete bis zur Bundesbahnstrecke Herford - Altenbeken, der Nordostgrenze der Bundesbahn bis zur Südostgrenze der Seminarstraße, der Südostgrenze der Seminarstraße bis zur Einmündung der Heldmannstraße, der Nordostgrenze der Heldmannstraße bis zur Verlängerung der Ostgrenze des Flurstücks 94, Flur 5, von hier bis zum südöstlichsten Grenzpunkt des Flurstücks 94, Flur 5, weiter zum nordwestlichsten Grenzpunkt des Flurstücks 59, Flur 5, der Ostgrenze des Flurstücks 38, Flur 5, und deren Verlängerung bis zur Südgrenze der Georg-Weerth-Straße, der Südgrenze der Georg-Weerth-Straße bis zur Westgrenze des Flurstücks 70, Flur 5, und deren Verlängerung bis zur Südwestgrenze der Werre, der Südwestgrenze der Werre bis zum nordöstlichsten Grenzpunkt des Flurstücks 89, Flur 5, der Westgrenze des Flurstücks 80, Flur 5, den Nordgrenzen der Flurstücke 79 tlw. und 103, Flur 5, der Westgrenze des Flurstücks 103, Flur 5, bis zur Nordgrenze des Flurstücks 107, Flur 5, von hier zum nordöstlichsten Grenzpunkt des Flurstücks 107, Flur 5, von den Südostgrenzen der Flurstücke 107,108 und 82, Flur 5, der Nordostgrenze der Hornschen Straße bis zur Verlängerung der Nordwestgrenze des Flurstücks 31, Flur 6, den Nordwestgrenzen der Flurstücke 31 und 30, Flur 6.

Im Süden

Von der Südwestgrenze des Flurstücks 37, Flur 6, und der Nordostgrenze des Flurstücks 38, Flur 6, bis zum Alten Postweg, von hier zum nordöstlichsten Grenzpunkt des Flurstücks 308, Flur 6 (Palaisgarten), der Nordostgrenze des Flurstücks 308, Flur 6, bis zur Allee, der Ostgrenze der Allee bis zur Verlängerung der Südwestgrenze der Palaisstraße, der Südwestgrenze der Palaisstraße bis zur Verlängerung der Südostgrenze der Benekestraße.

Im Westen

Von der Südostgrenze der Benekestraße einschließlich deren südlicher Verlängerung bis zum Knochenbach, von hier zum nordöstlichsten Grenzpunkt des Flurstücks 111, Flur 25, der Südwestgrenze des Knochenbachs (die Freiligrath- und Bielefelder Straße schneidend) bis zur Südostgrenze der Emilienstraße, der Südostgrenze der Emilienstraße und deren Verlängerung bis zur Nordgrenze der Bahnhofstraße (Flurstück 20, Flur 30), von der Nordgrenze der Bahnhofstraße bis zur Westgrenze des Flurstücks 17, Flur 30, von der Westgrenze des Flurstücks 17, Flur 30, bis zur südlichen Begrenzung der Gleisanlage der Bundesbahnstrecke Herford-Altenbeken und von dieser bis zum Schnitt mit der Verlängerung der Westgrenze des Kronenplatzes (Flurstück 10, Flur 30), von dieser Verlängerung und der Westgrenze des Kronenplatzes, Flurstück 10, Flur 30 (die Flurstücke 17 und 16 - Industriestraße - schneidend), von hier zur Westgrenze der Thusneldastraße (die Arminstraße schneidend) und weiter von der Westgrenze der Thusneldastraße bis zur Lageschen Straße, der südwestlichen Grenze der Lageschen Straße bis zur Verlängerung der Nordwestgrenze der Gudrunstraße, der Nordwestgrenze der Gudrunstraße bis zum östlichen Grenzpunkt des Flurstücks 221, Flur 36 (Helgaweg).

- (3) Die Gebietsgrenze (Innenbereich der Stadt) ist auf dem als Bestandteil dieser Satzung beigefügten Plan in roter Farbe umgrenzt.

§ 2

- (1) Unter Zugrundelegung eines Vom-Hundert-Satzes von 75 % der durchschnittlichen Herstellungskosten einschließlich der Kosten des Grunderwerbs wird der Geldbetrag je Stellplatz auf 5.700,-- EUR festgesetzt. Unter Zugrundelegung eines Vom-Hundert-Satzes von 75 % der durchschnittlichen Herstellungskosten einschließlich der Kosten des Grunderwerbs wird der Geldbetrag je Fahrradstellplatz auf 180,-- EUR festgesetzt.
- (2) Der in Absatz 1 festgesetzte Geldbetrag gilt nur für die in § 1 beschriebene Gebietszone, nicht jedoch für das übrige Stadtgebiet.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Detmold über die Ablösung von Stellplätzen vom 27. Juli 1977 außer Kraft.

Anlage: Übersichtsplan M. 1 : 5000 (= Seite 4)

Anlage
zur Satzung der Stadt Detmold über die Ablösung von Stellplätzen
vom 29. September 1981

